

**Reglement für den
Camping Flims,
7018 Flims Waldhaus**

Stand 2015

1. Allgemeines

- 1.1 Der Camping Flims ist im Eigentum der Gemeinde Flims, welche auch Vermieterin ist. Die Betriebsführung und der Abschluss der Mietverträge ist der Leitung des Sportzentrums Prau la Selva übertragen.
- 1.2 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmung nicht etwas anderes ergibt.
- 1.3 Der Mieter verpflichtet sich, alle ihm offen stehenden Anlagen und Einrichtungen mit Sorgfalt zu benutzen. Er haftet für die von ihm und seinen Besuchern sowie Gästen verursachten Schäden.
- 1.4 Der Campingplatz dient der Entspannung und Erholung. Diesem Zweck entsprechend nimmt der Mieter Rücksicht.
- 1.5 Bei Verletzung dieses Reglements oder Nichtbefolgung der Weisungen des Sportzentrums Prau la Selva (in der Folge SPLS) können Mieter jederzeit vom Platze gewiesen werden. Zudem steht dem SPLS das Recht zu, Wohnwagen und/oder Vorbauten auf Kosten des Eigentümers vom Platze zu entfernen. Aufgelaufene Gebühren bleiben in solchen Fällen geschuldet. Der Mieter kann in solchen Fällen keine Rückerstattung von bezahlten Gebühren oder Entschädigungsansprüche geltend machen.
- 1.6 Der Mieter erklärt sich mit dem vorliegenden Reglement einverstanden. Über die Anwendung und Auslegung des Reglements entscheidet in letzter Instanz die Betriebskommission des SPLS.
- 1.7 Das SPLS entschlägt sich ausdrücklich jeglicher Haftung für Personen- sowie Elementar- und weitere Schäden an Wohnwagen (in der Folge WW), Vorbau usw. und den dazugehörigen Einrichtungen. Der Abschluss einer entsprechenden Privatversicherung ist Sache des Mieters.
- 1.8 Ein fester Wohnsitz (zivil- und steuerrechtlicher Wohnsitz) auf dem Camping Flims ist nicht gestattet.

2. Gestaltung des Platzes, Masse und Art der Wohnwagen und Vorbauten usw.

- 2.1 Die Erstellung von festen Gartenzäunen ist verboten.

Feste Bepflanzungen dürfen nur mit Bewilligung des Campingwartes erstellt werden. Dieser hält Rücksprache mit dem Forstamt.

Die Verwendung mobiler Feuerstellen (nicht fundamentierte, nicht gemauert) ist gestattet. Holzdepots von max. 1/3 m³ sind ordentlich anzulegen.

- 2.2 Das Erstellen von festen Bauten, Verandas, Schilf- und Plastikwänden, Fundamenten, Mauern und dergleichen ist nicht gestattet. Für das Verlegen von Steinplatten und dergleichen ist die Bewilligung des Campingwartes einzuholen. Das Erstellen fester Wohnwagenfundamente ist nicht gestattet.
- 2.3 Der WW samt Vorbau ist gemäss den Weisungen des Campingwartes auf der zugeteilten Parzelle abzustellen.
Der Grenzabstand zur Strasse beträgt mindestens 50cm für WW, Vorbauten, Bepflanzungen und parkierte Fahrzeuge.
Der Grenzabstand des WW inkl. Vorbau beträgt mind. 50cm zur Nachbarparzelle.
- 2.4 Masse Wohnwagen und Vorbau: Maximalbreite inkl. Vorbau 4,6 m
 Maximallänge Vorbau 4.5m
 Vordach Vorbau max. 1.5m, darf den WW nicht überragen
 Max. Höhe Vorbau, darf den WW nicht überragen
 Schneedach WW max. 30cm über WW
- 2.5 Mobile Vorbauten:
Als mobile Vorbauten gelten alle im Handel erhältlichen Modelle, die unseren vorgeschriebenen Massen entsprechen und aus ästhetischer Sicht zum Platz passen.
- 2.6 Wohnwagen und Vorbau gelten als Einheit. Diese Einheit darf nicht erweitert oder mit weiteren Einheiten zusammengebaut werden.
- 2.7 Will der Mieter den Wohnwagen unten ringsum abschliessen, so gelten folgende Vorschriften:
- Der Abschluss muss fachmännisch und ästhetisch einwandfrei angefertigt sein.
- Die Farbe muss derjenigen des Wohnwagens angepasst sein.
- Schutzdächer über dem Wohnwagen, im Sinne eines Schneedaches, sind möglich, sofern sie auf dem Wohnwagen abgestützt sind.
- 2.8 Gerätekisten
Zur Sicherstellung der Ordnung sind Werkzeugkisten erlaubt. Es dürfen nur vom Fachmann hergestellte Kisten mit rostfreiem Deckel aufgestellt werden. Die Kisten sind so zu platzieren, dass sie nicht störend wirken und müssen farblich auf den Wohnwagen abgestimmt sein. Max 1.6 m³ Inhalt.
- 2.9 Mobilhomes und Wohnwagen, die nicht auf übliche Art (4-Rad angetriebenes Schleppfahrzeug ohne Polizeieskorte) transportiert werden können, sind auf dem Campingplatz Flims nicht zugelassen.

3. Elektrische Anlagen, Gas Anlagen

- 3.1 Alle bauseitigen elektrischen Anlagen wurden nach den gesetzlichen Vorschriften erstellt. Diese hat der Mieter zu beachten und seine Installationen durch Fachleute ausführen zu lassen.
- 3.2 Für Unfälle, die aus nicht fachmännischen Installationen entstehen, haftet der entsprechende Mieter.

- 3.3 Die Steckdosen sind einzeln abgesichert. Anschlusswert: 2,2 kW (Spannung 220 Volt), Absicherung mit 10 Ampere Feinsicherungen. Die Steckdose trägt die Nummer des Standplatzes und darf nur für diesen verwendet werden.
- 3.4 Für die Ermittlung des Stromverbrauchs ist jeder WW an einem geeichten Zähler des Campingplatzes angeschlossen.
- 3.5 Die Kabel zwischen den Steckern und den Wohnwagen sind durch die Vermieter in einem PVC-Röhrchen ca. 20cm unter den Boden zu verlegen.
- 3.6 Der Mieter ist verpflichtet mindestens alle 3 Jahre die Gasanlage im Wohnwagen und Vorbau von einem Sachverständigen der Flüssiggasinstallationen überprüfen zu lassen und dem Campingwart das Abnahmeprotokoll unaufgefordert zu übergeben. Wird die Gaskontrolle nicht durchgeführt wird der Mietvertrag nicht verlängert.

4. Sauberkeit und Sanitäre Anlagen

- 4.1 Jeder Mieter ist für Sauberkeit und Ordnung auf seinem Platz verantwortlich. Wird der Platz nicht regelmässig gepflegt und sauber gehalten, kann dieser zu einer Auflösung des Mietvertrags führen.
- 4.2 Bei der Benützung der sanitären Anlagen verpflichtet sich der Mieter zu gewissenhafter Sauberkeit und Ordnung.
- 4.3 Kinder dürfen die sanitären Anlagen nicht unbeaufsichtigt benutzen. Die sanitären Anlagen sind kein Spielplatz.
- 4.4 Defekte Anlagen sind sofort dem Campingwart zu melden.

5. Abfälle und Abwasser

- 5.1 Für Kehrriecht sind die offiziellen, gebührenpflichtigen Kehrriichtsäcke zu benützen. Die Entsorgung erfolgt über die offiziellen Moloks. Sonderabfälle müssen sortiert und in den dafür bestimmten Containern deponiert werden. Die Kehrriichtabfuhr erfolgt durch die Gemeinde.
- 5.2 Jedes Anlegen von eigenen Deponien ist untersagt. Die illegale Entsorgung in- und ausserhalb des Platzes ist verboten. Grünabfälle müssen auf die gemeindeeigene Deponie gebracht werden oder mittels gebührenpflichtiger Säcke via Moloks entsorgt werden.
- 5.3 Im Sanitärtrakt stehen Wasch- und Abwaschgelegenheiten zur Verfügung. Abwasser darf nicht aus dem Wohnwagen ins Freie geschüttet oder abgeleitet werden. Bei Verwendung von Abwasserkübeln unter dem Wohnwagen ist strikte darauf zu achten, dass das Abwasser nicht überläuft.

6. Fahrzeuge

- 6.1 Die Geschwindigkeit auf dem Platz ist auf 5 km/h begrenzt.
- 6.2 Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen und vom Campingwart bestimmten Flächen abzustellen.
- 6.3 Bei Autos ist jedes überflüssige Laufen lassen des Motors und heftiges Zuschlagen der Türen zu unterlassen.

7. Spiele

- 7.1 Die Eltern sind gebeten, ihre Kinder zu beaufsichtigen.
- 7.2 Fussball und ähnliche Ballspiele sind auf dem Campingplatz nicht gestattet.

8. Haustiere

- 8.1 Als Haustiere sind nur Hunde und Katzen gestattet; Haustiere dürfen innerhalb des Campingplatzes nicht frei herumlaufen.
- 8.2 Für das Verrichten der Geschäfte müssen diese ausserhalb der gemeinschaftlichen Anlagen geführt werden. Es gelten die übergeordneten Bestimmungen.
- 8.3 Bei Missachtung dieser Vorschriften wird das Halten der Haustiere untersagt.

9. Ruhezeit

- 9.1 Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist unbedingte Ruhe einzuhalten.
- 9.2 Auch während der Tageszeit ist jeder übermässige Lärm zu vermeiden. Radios und Fernseher sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- 9.3 Um die Ruhe auf dem Campingareal zu gewährleisten, sind jegliche lärm- oder staubverursachenden Tätigkeiten zwischen dem 15.06. und 15.10. sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen strikte untersagt. Die zwingend nötigen Umgebungsarbeiten sind mit dem Campingwart abzusprechen.

10. Administratives, Anmeldung, Wegzug

- 10.1 Ein Anspruch auf einen Vertrag besteht nicht. Der Vertrag dauert jeweils ein Jahr, d.h. vom 01.05. bis 30.04. des Folgejahres. Erfolgt kein Kündigungsschreiben bis zum 28.02., verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr. Eine Kündigung ist jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer zwei monatigen Frist auf Vertragsende möglich.

- 10.2 Im Platzpreis inbegriffen sind A: eine Familie mit Kindern bis 20 Jahren, 1 Fahrzeug oder B: 4 namentlich erwähnte Personen 1 Fahrzeug (Wintermieter: 2 namentlich erwähnte Personen 1 Fahrzeug). Weitere, oben nicht erwähnte Personen, alle zusätzlichen Fahrzeuge führen zu zusätzlichen Kosten laut Preisliste.
- 10.3 Die Standplatzzuteilung erfolgt durch den Campingwart. Wünsche können nur bei rechtzeitiger Anmeldung und nur soweit möglich berücksichtigt werden.
- 10.4 Die Wintersaison dauert vom 01.11. - 30.04. des Folgejahres und wird mit einer Pauschale verrechnet. Das Aufstellen der Wohnwagen für den Winter erfolgt jeweils an den zwei letzten Samstagen im Monat Oktober.
- 10.5 Bei Platzaufgabe ist der Wohnwagen zu entfernen und der Platz in einwandfreier Ordnung zu übergeben. Wird der Platz nicht sauber geräumt, kann dem Mieter eine Rechnung für geleistete Arbeit und Umtriebe gestellt werden. Allfällige Nachmieter werden nur mit Einverständnis des Campingwarts akzeptiert.
- 10.6 Der Campingwart ist zu keinerlei privater Dienstleistung für die Mieter verpflichtet.
- 10.7 Den Organen des SPLS steht das Recht zu, die Zahl der Wohnwagenbenützer und der anwesenden Personen anhand des Vertrages zu kontrollieren.
- 10.8 Die Standplatzmiete ist zum Voraus zu bezahlen. Die Übernachtungsgebühren von Gästen bzw. Besuchern sind für jeden Aufenthalt spätestens vor der Abreise gemäss den Weisungen des Campingwartes zu bezahlen.
- 10.9 Standpreise für Fahrzeuge und Übernachtungsgebühren für Personen gemäss den jeweils gültigen Tarifen des SPLS.

11. Besucher und Untermieter

- 11.1 Untermiete ist nicht gestattet.
- 11.2 Dieses Reglement gilt gleichermassen auch für Gäste und Besucher. Diese müssen vom Mieter über das Reglement in Kenntnis gesetzt werden.
- 11.3 Besucher und Gäste haben sich unaufgefordert beim Campingwart am Anreisetag anzumelden, das obligatorische Anmeldeformular auszufüllen und die Gebühren zu bezahlen.
- 11.4 Tagesbesucher haben kein Anrecht auf Parkplätze.

12. Behördliche, insbesondere baurechtliche Bewilligungen

- 12.1 Sämtliche baulichen Veränderungen des Platzes und des WW inkl. Vorbau müssen mit dem Campingwart vorgängig besprochen werden.

- 12.2 Die jeweiligen notwendigen Bewilligungen werden jeweils gesamthaft und nach den Weisungen der Bauordnung durch das SPLS eingeholt. Der Mieter hat sich an zusätzliche Weisungen und Verfügungen der Behörde zu halten. Im Weiteren gelten die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Reglemente.
- 12.3 Das Baugesetz der Gemeinde Flims und die weitere übergeordnete Gesetzgebung ist in jedem Fall vorbehalten und muss beachtet werden.

13. Schneeräumung

Der Campingwart räumt die Hauptzufahrten im Campingareal. Die Zugänge zu den WW sind durch die Mieter selber zu räumen.

14. Übriges

Für alle nicht geregelten Fälle ist der Campingwart, in letzter Instanz das SPLS zuständig. Den Weisungen des Campingwartes und seiner Mitarbeiter sind strikte Folge zu leisten.

15. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- 15.1 Nach Inkrafttreten dieses Reglements muss der vorgeschriebene Zustand bis auf Beginn der kommenden Saison hergestellt sein.
- 15.2 Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle früheren Camping-Reglemente.

Genehmigt in der Gemeindevorstandssitzung vom 10. März 2015

Flims, 10. März 2015

Für den Gemeindevorstand Flims
Der Präsident: Adrian Steiger
Der Gemeindevorstandsschreiber: Martin Kuratli